



REGeV

Roßdorfer Energie-Gemeinschaft e.V.

„Verspargeln“ Windräder die Landschaft?

Manch ein Bürger vertritt die Auffassung, der übermäßige und willkürliche Aufbau von Windrädern stört das Landschaftsbild.

Windräder werden grundsätzlich nicht in unberührter Natur errichtet. Maximal ein bis zwei Prozent der Landesfläche (in Hessen 2 Prozent, die in Südhessen voraussichtlich nicht erreicht werden), sind für Windenergie-Planungen vorgesehen.

Natürlich stellen Windenergieanlagen, wie alle menschengemachten Bauwerke, einen Eingriff in die Umwelt dar. Jedoch werden sie nicht einfach dort errichtet, wo sich Bauherr und Landbesitzer einig sind. Kommunen und die Träger der Regionalplanung können die Genehmigung von Anlagen durch die Ausweisung geeigneter Flächen, sogenannter Vorrang- oder Eignungsflächen, in Regional-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen räumlich steuern. Außerdem können sie die Genehmigung von Windenergieanlagen sowohl zeitlich als auch von der Bauhöhe her begrenzen (Q1).

Eine ausführliche Standortanalyse überprüft die Mindestabstände zu Wohngebieten und Straßen, Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Gewässern sowie zu Militärbasen, Flughäfen oder denkmalgeschützten Bauwerken. Kommt ein Standort in Frage, folgt die verfeinerte Analyse inklusive Ermittlung der lokalen Windverhältnisse, so wie es am Tannenkopf geschehen ist.



Copyright: Kwerdenker, Wikimedia Commons

Durch eine Rückbauverpflichtung werden Windenergieanlagen mit Beendigung ihrer Laufzeit außerdem wieder komplett abgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt (Q2). Um eine Betriebsgenehmigung zu erhalten, müssen die Rückbaukosten bereits eingepreist und vom Vorhabenträger rückgestellt sein.

Auch das Repowering bietet eine gute Möglichkeit, den Einfluss älterer Anlagen auf das Landschaftsbild zu minimieren: Neben einer stark gesunkenen Drehzahl der Rotoren bei neuen, technisch hochentwickelten Anlagen, werden weniger Windkraftwerke benötigt, um die gleiche oder sogar mehr Leistung zu generieren (Q3).

Dem Bau einer Anlage gehen jahrelange Planungs- und Abstimmungsverfahren voraus, an denen alle politischen Ebenen beteiligt sind. Hauptinstrument zur Genehmigung ist hierbei das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Bürger können sich in Planungsverfahren einbringen und gegebenenfalls Bedenken äußern (Q4).

Der Tannenkopf mit seinen zwei vorgesehenen Windrädern ist sicherlich kein Beitrag zur „Verspargelung“. Auch nach der Reduzierung der Gesamthöhe auf 180 m über dem Boden werden dennoch zwei große Bauwerke errichtet. Roßdörper und Roßdorfer werden an dieser neuen Landmarke bei Ausflügen leicht die Lage ihres Ortes erkennen können.

REG.eV, Claus Nintzel, Vorstandsmitglied
www.regev-rossdorf.de

Quellen

Q1 § 9 Abs 2 Satz 2 und Abs 3 Baugesetzbuch
www.gesetze-im-internet.de/bbaug/index.html

Q2 § 35 Abs 5 Satz 2 BauGesetzbuch
www.gesetze-im-internet.de/bbaug/index.html

Q3 Bundesverband WindEnergie (2012): Repowering von Windenergieanlagen. Effizienz, Klimaschutz, regionale Wertschöpfung, S. 6.

Q4 § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz
www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimsgch/gesamt.pdf